

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.10.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/12/0073

Rechtssatz

§ 38a Abs. 2 BDG 1979 sieht unter den dort in Verbindung mit Abs. 1 legcit vorgesehenen Voraussetzungen eine kraft Gesetzes

eintretende (arg.: gilt ... als verfügt) Versetzung vor, ohne dass

hiezue die Erlassung eines Rechtsgestaltungsbescheides im Verständnis des § 38 Abs. 7 erster Halbsatz BDG 1979 erforderlich wäre.